

An aerial photograph of a rural landscape, likely in the Alpine region of Austria. The image shows a winding river, possibly the Isar, flowing through a valley. The surrounding area is a patchwork of agricultural fields, some of which are divided into smaller plots. There are also some buildings and structures scattered throughout the landscape. The overall scene is a typical rural setting with a mix of natural and man-made elements.

## **Die Abwassersanierung**

In den Gemeinden Affendorf, Lachen,  
Galgener, Wangen, Schübelbach (Siebner)

## **Zweckverband ARA Untermarch**

BERICHT UND STATUTEN

Vorgelegt durch den Vorstand  
des Zweckverbandes ARA Untermarch

## Der Vorstand des Zweckverbandes ARA Untermarch

### Gemeinde Lachen

Streiff Alfred, Gemeindepräsident  
Stähli Adelbert, Gemeinderat; **Präsident**  
Kuster Josef, Gemeindeschreiber

### Gemeinde Altendorf

Weber Robert, Gemeindepräsident  
Ramensperger Friedrich, Gemeinderat  
Rüegg Josef, Gemeinderat

### Gemeinde Galgenen

Hegner Stephan, Gemeinderat  
Risi Arnold, Gemeinderat  
Brügger Max, Tiefbautechniker; **Aktuar**

### Gemeinde Wangen

Schnyder Josef, Gemeindepräsident  
Bruhin Karl, Gemeinderat  
Schnellmann Edwin, Gemeindeschreiber

### Gemeinde Schübelbach

Schmid Alois, Gemeindepräsident  
Zehnder Hans, Gemeinderat  
Abt Erwin, Fortsing.; **Vizepräsident**

## Dem Leben verpflichtet

Seit geraumer Zeit sind die natürlichen Kräfte unserer Gewässer überfordert, zumal der grösste Anteil der Selbstreinigungskraft auf biologischen Vorgängen beruht und die Fremdstoffe in zunehmendem Masse durch solche Vorgänge nicht mehr verarbeitet werden können. Seit Jahrzehnten steigt mit zunehmender Technisierung unserer Wirtschaft die Verschmutzungsgrade der Gewässer. Der Zustand unseres Oberflächenwassers ist nicht nur unerträglich, sondern lebensbedrohlich geworden.

Wir müssen zugeben, dass die meisten Staatsbürger als Einzelne wie im Gemeinwesen oder im Gewerbe sich solche Gedanken sehr selten machen. Man kann ohne jemandem Unrecht zu tun, behaupten, die gesamte Bevölkerung geht mit dem Wasser reichlich sorglos um.

Im Wettbewerb um die lebenswichtigen Rohstoffe der Erde, die die Menschheit zur Sicherung ihrer Existenz verwertet, spielt das naturgegebene Element Wasser eine immer bedeutendere Rolle. Es ist keineswegs mehr selbstverständlich, dass das Wasser in den bewohnten Gegenden der Erde in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Die steigende Bevölkerungszahl der Erde wirkt sich natür-

lich auch im Wasserbedarf aus. — Gesundes Wasser ist eine unserer wichtigsten natürlichen Lebensgrundlagen. Das Wasser hat nicht nur Mensch, Tier und Pflanzung als Lebenskomponente zu versorgen, sondern es dient auch als technisches Hilfsmittel der industriellen Produktion und als Transportweg. Durch die gewerbliche Verwendung wird zusätzlich Wasser verbraucht und die Wassergüte nachteilig beeinflusst, im wesentlichen durch die Verunreinigung des genutzten Wassers.

Da wir mit technischen Hilfsmitteln das in der Natur vorhandene Wasser höchstens ergiebiger zugänglich machen, jedoch nicht vermehren können, ist jeder Schaden, den wir dem Wasser zufügen, ein Schaden für die irdische Existenz. Wenn wir wieder gesundes Wasser haben wollen, müssen wir bereit sein, Opfer zu bringen. Die Volksgesundheit fordert, dass die materiellen Gesichtspunkte erst in zweiter Linie Berücksichtigung finden. Rentabilität ist nicht der ausschlaggebende Faktor des Gewässerschutzes; die Gesundheit des Menschen steht über der Rentabilität.

Wasser ist mehr als ein Wirtschaftsfaktor, es ist ein Bestandteil des Lebens. Und dem Leben sind wir alle verpflichtet.

# Lösung des Abwasserproblems in der March

Ein zweckmässiger, kanalisationstechnischer Zusammenschluss mehrerer Gemeinden bringt für alle Beteiligten wesentliche finanzielle Vorteile.

Aus dieser Ueberlegung heraus hat der Kanton auf seine Kosten das Ingenieurbüro Kuster & Hager, Uznach, beauftragt für die March kanalisationstechnische Vergleichsstudien auszuarbeiten. Diese Studien und Berechnungen sollen zeigen, wie im genannten Raume die Abwasserfrage zweckmässig und wirtschaftlich gelöst werden kann. Es war notwendig, die verschiedenen interessanten Lösungsmöglichkeiten für Einzel- und Gesamtanlagen zu studieren, um daraus das richtige Vorgehen bestimmen zu können.

## Ergebnis der Vergleichsstudien

Das Ergebnis der umfangreichen Studien ist im Erläuterungsbericht mit den Dimensionierungsgrundlagen, Kostenberechnungen und Uebersichtsplänen sehr ausführlich dargestellt. Die zu untersuchenden Varianten ergaben sich aus einer Vorstudie über die zweckmässigen Möglichkeiten. In die Untersuchung einbezogen wurden folgende Gemeinden:

Altendorf - Lachen - Galgenen - Wangen  
Schübelbach - Reichenburg - Tuggen.

Es wurden 5 Varianten untersucht, wobei von der Lösung «für jede Gemeinde eine eigene Anlage» bis zum «kanalisationstechnischen Zusammenschluss aller March-Gemeinden» sämtliche Möglichkeiten in Betracht gezogen wurden. Alle Varianten stützen sich auf die gleichen Projektierungsgrundlagen. Speziell die Abgrenzung der Einzugsgebiete, die abwassertechnischen Grundlagen und das Ausbauziel sind bei allen Varianten

gleich. Alle Varianten wurden soweit geprüft und ausgearbeitet, dass sie grundsätzlich verwirklicht werden könnten.

Für die bei den verschiedenen Varianten veränderlichen Bauobjekte wurden die Bau- und Betriebskosten approximativ ermittelt. Es wurde darauf geachtet, dass bei allen Varianten bei ähnlichen Verhältnissen analoge Ausmasse eingesetzt wurden, um alle Varianten so neutral als möglich zu behandeln. Zu diesem Zwecke hat der Projektverfasser vor der Ausarbeitung der Kostenvorschläge einheitliche Grundsätze für die Berechnungen aufgestellt und für jede Baustrecke vorerst die Art der Kanalisierung mit den entsprechenden Erschwernissen abgeklärt.

Der Ueberblick über die Kostenberechnungen zeigt, dass die Variante 4 kaum und die Variante 5 überhaupt nicht zur Ausführung empfohlen werden kann. Rein von der finanziellen Seite her könnten die Varianten 1 - 3 einander praktisch gleichgestellt werden. Die Differenzen sind verhältnismässig gering.

Die Frage ob Einzelanlagen oder Zusammenschluss hängt jedoch nicht nur von den berechneten finanziellen Aufwendungen ab, sondern noch von einer Reihe anderer Einflüsse, die zum Teil auch finanzieller Art sind und das Ergebnis noch entscheidend beeinflussen können.

## Vorteile der Gemeinschaftsanlagen

1. Die grössten Abwassermengen liegen nahe bei der Abwasserreinigungs-Anlage und können daher rasch und wirtschaftlich auf die zentrale Anlage geleitet werden.
2. Die Unsicherheiten beim Bau und Betrieb von Gemeinschaftsanlagen sind

wesentlich geringer als bei mehreren Einzelanlagen.

3. Es wird damit gerechnet, dass der ausgefaulte Schlamm noch längere Zeit an die Landwirtschaft abgegeben werden kann. Die Zeit dürfte auch hier nicht allzu ferne sein, wo ernsthafte Schlammprobleme und -Sorgen auftreten. Es muss also in Aussicht genommen werden, dass später der ausgefaulte Schlamm weiter behandelt, entwässert, getrocknet und evtl. sogar verbrannt werden muss.  
Diese Probleme, die heute schon bei vielen schweizerischen Anlagen auftreten, lassen sich bei kleinen Anlagen praktisch überhaupt nicht lösen.
4. Die spätere Erweiterung der Kläranlagen kommt bei wenigen Gemeinschaftsanlagen bedeutend billiger zu stehen als bei vielen Einzelanlagen.
5. Bei Gemeinschaftsanlagen können auch weitere Probleme der Abwasserreinigung und der Abfallstoffbeseitigung viel besser gelöst werden, speziell die Bekämpfung und Beseitigung der Detergenzien, zentrale Entgiftung etc.
6. Ab oberem Zürichsee muss wie an allen andern Seen mindestens der mutmassliche Platz für die dritte Reinigungsstufe (chemische) vorgesehen werden. Die Erstellung dieser wichtigen Stufe ist bei einer Gemeinschaftsanlage ebenfalls wesentlich günstiger als bei Einzelanlagen. Es gelten auch hier wieder ähnliche Ueberlegungen wie bei der Schlammbehandlung.
7. Die generellen Berechnungen zeigen, dass sich speziell die Variante 3 bezüglich der Bundessubvention günstig auswirkt, da mit dieser Variante die

höchste Subventionsklasse erreicht wird.

Die Vergleichsberechnungen sind jedoch ohne Berücksichtigung der Subvention durchgeführt.

### Vorgeschlagene Lösung Variante 3

Die Variante 3 unterscheidet sich gegenüber der Variante 2 vor allem durch den Gesamtzusammenschluss der «unteren March». In der «oberen March» bleiben Kanalisierung und Zusammenschlüsse gleich wie bei der Variante 2, also Tuggen für sich allein, Schübelbach-Buttikon und Reichenburg zusammen.

In der «unteren March» werden alle Baugebiete von Altendorf, Lachen, Galgenen, Siebnen und Wangen (mit Nuolen) zusammengeschlossen. Der gemeinsame Kläranlage-Standort dieser Gruppe ist rechts der Wägitaler-Aa vorgesehen.

Die Kanalisationstechnische Aufteilung in 2 Haupteinzugsgebiete, Untermarch und Obermarch, ist durch die Topographie des Geländes gegeben. Oberhalb den Baugebieten von Siebnen-Wangen besteht eine «Gratlinie». Von dieser Linie aus fällt das Gebiet einerseits in Richtung Zürichsee und andererseits in Richtung Mühlebachkanal.

Für den Zusammenschluss der Untermarch sind 3 Hauptsammelkanäle notwendig.

Ein erster führt von Altendorf am See entlang durch Lachen zur Kläranlage. Dieser Sammelkanal wird in Zukunft wesentlich dazu beitragen, die Seebucht sauber zu halten. Das Abwasser muss zweimal gepumpt werden.

Ein zweiter Sammelkanal führt von Siebnen (links der Wägitaler-Aa) über Gal-

genen nach Lachen. Er vereinigt sich beim Fussballplatz mit dem untern Sammelkanal. Das Abwasser des Sammelkanals Galgenen-Lachen muss bis zur Kläranlage nicht gepumpt werden.

Der dritte Hauptsammelstrang beginnt ebenfalls in Siebnen (rechts der Wägitaler-Aa) und führt dann durch Wangen, nimmt noch Nuolen auf, um ebenfalls das Schmutzwasser ohne jegliches Pumpwerk zur zentralen Kläranlage zu leiten.

Auf Grund der Ergebnisse der vorliegenden Kanalisationstechnischen Vergleichsstudien und der darin enthaltenen Kostenberechnungen und Kostenvergleiche, speziell aber auch auf Grund der Vor- und Nachteile von Gemeinschaftswerken und der weiteren Ueberlegungen, schlägt der Projektverfasser den Ausbau der Gewässerschutzanlagen in der March nach der Variante 3 vor.

Diese Variante soll die Grundlage für alle weiteren kanalisationstechnischen Ausbauten bilden.

Die Kostenberechnungen, zusammen mit der Beschreibung der Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten, ergeben eindeutig, dass Gemeinschaftswerke erstellt werden sollen. Wenn man neben den rechnerisch erfassbaren auch alle anderen Gesichtspunkte berücksichtigt, so darf die gemeinsame Abwassersanierung auch als die weitaus wirtschaftlichste bezeichnet werden.

Das kantonale Amt für Gewässerschutz konnte sich auf Grund der sorgfältig durchgeführten Abklärungen den Vorschlägen des Ing. Büros Kuster & Hager anschliessen und am 2. Februar 1965 den Gemeinden empfehlen, für die Abwassersanierung die Variante 3 zu wählen. In

der Folge haben sich alle beteiligten Gemeinden grundsätzlich damit einverstanden erklärt, die Projektierung der Abwasseranlagen auf der Basis der Variante 3 weiterzuführen. Am 1. September 1965 erfolgte die Konstituierung des Verbandsvorstandes, der sich aus je drei Mitgliedern der beteiligten Gemeinden **Altendorf, Lachen, Galgenen, Wangen und Schübelbach** (Siebnen) zusammensetzt.

Mit der Annahme der vorliegenden Statuten durch die Verbandsgemeinden wird dem Zweckverband in eigener Rechtsperson der Auftrag überbunden, den Bau der im Uebersichtsplan 1:10 000 vom Dezember 1965 enthaltenen gemeinsamen Abwasseranlagen in die Wege zu leiten und auszuführen.

Den vielgestaltigen Bemühungen um die Reinhaltung unserer Gewässer wird Erfolg nur beschieden sein, wenn sämtliche Gemeinden in engem Schulterschluss ihren Beitrag an die Lösung der grossen Aufgabe leisten. Da aber der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer sehr beträchtliche finanzielle Opfer erfordert, müssen alle, Volk, Behörden und Vertreter der Wirtschaft, nicht nur die Aufgabe in ihren vielgestaltigen Zusammenhängen verstehen, sondern darüber hinaus auch davon überzeugt sein, dass es sich lohnt, zum Schutz des Wassers und der Gewässer die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Lachen, 3. März 1966

Zweckverband  
Abwasser-Reinigungsanlage (ARA)  
Untermarch  
Der Vorstand

**A Zusammenschluss und Zweck****§ 1**

Die politischen Gemeinden **Altendorf, Lachen, Galgenen, Schübelbach und Wangen** bilden unter der Bezeichnung Zweckverband ARA Untermarch einen Zweckverband auf unbestimmte Zeit gemäss § 14 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 5. 4. 1960 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 16. 3. 1955.

Verbandsbildung;  
Name; Zeitdauer

**§ 2**

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Lachen.

Rechtspersönlichkeit  
und Sitz

**§ 3**

Der Verband bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt, der im Uebersichtsplan Nr. 2077-15 1 : 10 000 des Ingenieurbüros Kuster & Hager, Uznach, dargestellten gemeinsamen Abwasseranlagen.

Zweck des Verbandes

**B Organisation****§ 4**

Organe des Verbandes sind:

Verbandsorgane

1. Der Verbandsvorstand
2. Die Rechnungsprüfungskommission

**§ 5**

Der Verbandsvorstand besteht aus 15 Mitgliedern, in welchen die Verbandsgemeinden je 3 Vertreter abordnen.

Verbandsvorstand  
Zusammensetzung

Für jeden Vertreter ist zugleich ein Ersatzmann zu bestimmen.

Die Vorstandsmitglieder haben sich bei ihrer Stimmabgabe von den Verbandsinteressen leiten zu lassen.

**§ 6**

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Verbandsvorstandes — welche selber nicht dem Gemeinderat angehören müssen — wird durch den Gemeinderat der Verbandsgemeinden auf seine eigene Amtsdauer vorgenommen. Die Mitglieder und Ersatzmänner sind wieder wählbar.





Wahl und Amtsdauer

- § 7  
 Verbandsvorstand Der Verbandsvorstand wählt den Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier, wobei der Präsident und Vizepräsident, Mitglieder des Verbandsvorstandes sein müssen.
- § 8  
 Einberufung des Vorstandes, Protokollführung Der Verbandsvorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern, jährlich jedoch mindestens einmal.  
 Ueber die Verhandlungsgegenstände sind die Vorstandsmitglieder vorgängig der Sitzung schriftlich in Kenntnis zu setzen.  
 Sofern Entscheidungen zu treffen sind, welchen grundsätzliche Bedeutung zukommt, oder welche geeignet sind die Geschäftsführung des Verbandes auf Jahre hinaus festzulegen, sind neben den Vorstandsmitgliedern die Ersatzmänner mit beratender Stimme beizuziehen.  
 Ueber sämtliche Verhandlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.
- § 9  
 Beschlussfassung Entschädigung Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.  
 Den Vorstandsmitgliedern wird vom Verband ein Sitzungsgeld ausbezahlt.
- § 10  
 Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verbandsvorstand und namens des Verbandes führen der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar je zu zweien. Diese vertreten den Verband nach aussen.
- § 11  
 Aufgaben des Verbandsvorstandes Der Verbandsvorstand besorgt sämtliche Verbandsangelegenheiten; ihm obliegt namentlich:  
 a) Allgemein  
 Die Verwaltung des Verbandsvermögens; die Aufstellung und Verabschiedung des jährlichen Voranschlages

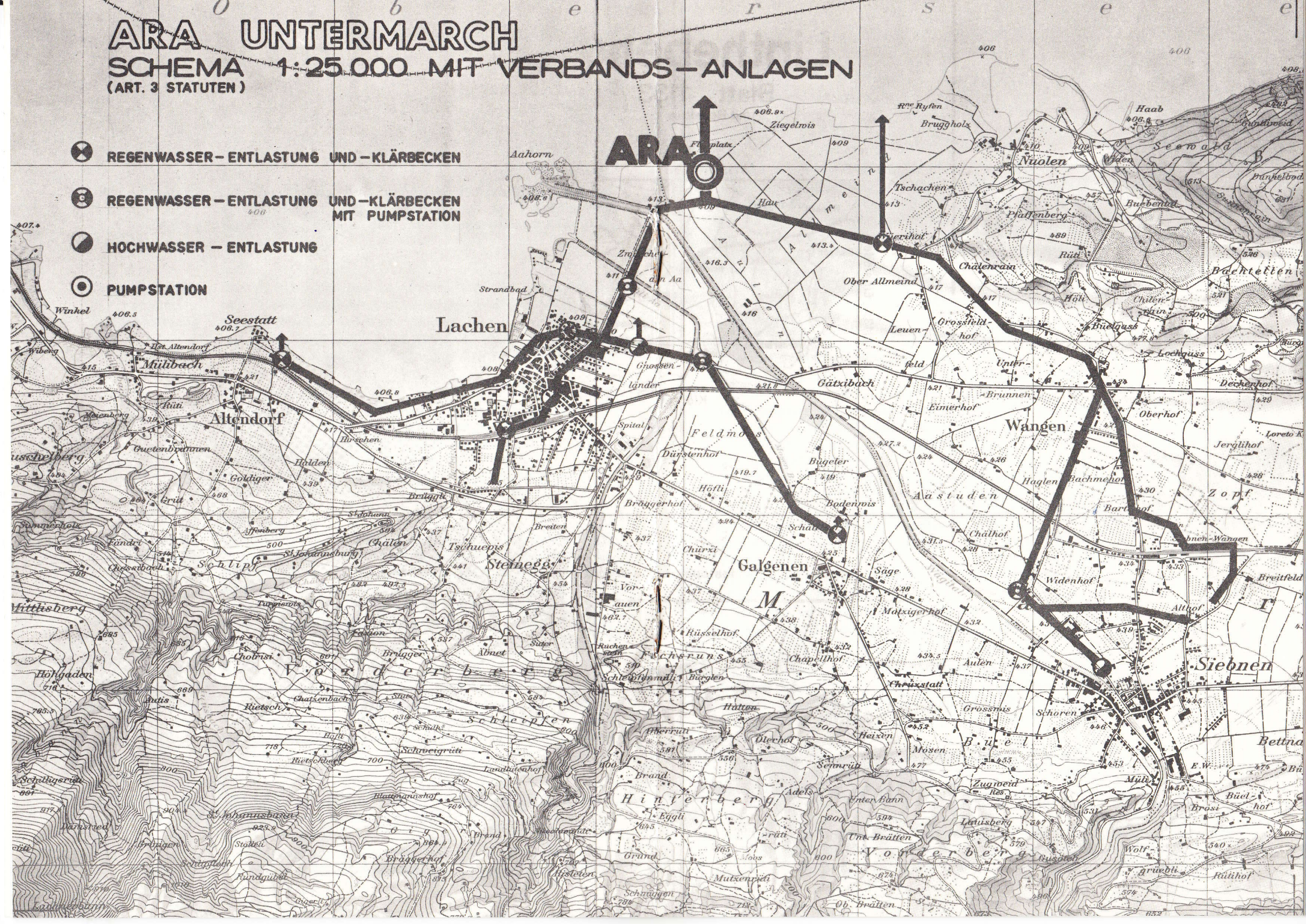
# ARA UNTERMARCH

## SCHEMA 1:25.000 MIT VERBANDS-ANLAGEN

(ART. 3 STATUTEN)

-  REGENWASSER-ENTLASTUNG UND -KLÄRBECKEN
-  REGENWASSER-ENTLASTUNG UND -KLÄRBECKEN MIT PUMPSTATION
-  HOCHWASSER-ENTLASTUNG
-  PUMPSTATION

**ARA**



und der jährlichen Betriebsrechnung sowie der Bauabrechnung; die Einforderung der für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel; die Festsetzung des Sitzungsgeldes an die Mitglieder des Vorstandes, die Entschädigungen für ihre übrige Tätigkeit, die Wahl des Betriebspersonals und technischen Hilfspersonals, sowie die Festlegung der einschlägigen Besoldungen; die Erstattung des Jahresberichtes zu Händen der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates;

- b) Während der Bauzeit und bei allfälligen späteren Erweiterungen oder Ergänzungen der Anlagen:

Die Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen;

die Festlegung des Bauprogrammes und die Aufstellung des jährlichen Bauvoranschlags;

die Bestimmung des Baubeginnes und die Durchführung der Submissionen;

die Vergebung von Arbeiten und Lieferungsaufträgen, sowie die Ueberwachung der Bauausführung;

der freihändige oder zwangsrechtliche projektbedingte Erwerb von Grundstücken und Rechten;

die Einholung der Staatsbeiträge namens der Verbandsgemeinden;

die Festsetzung des Termins der Inbetriebnahme der Anlagen oder Anlageteile;

- c) Im Rahmen des Betriebes der Anlagen:

Die Aufstellung eines Betriebsreglementes;

die Ueberwachung des Betriebes im allgemeinen;

die Erteilung von Bewilligungen und die Festsetzung der entsprechenden Bedingungen für Anschlüsse gemeindeeigener Zuleitungskanäle, direkter Schmutzwasseranschlüsse Privater und dergleichen an die Verbandsanlage.

Für die Vorbereitung und den Vollzug seiner Geschäfte kann der Vorstand aus seiner Mitte einen Betriebsausschuss bestellen.

## § 12

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde je ein Mitglied abordnet.

Rechnungsprüfungskommission:  
Wahl, Befugnisse



Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Bau- und Betriebsabrechnungen zu Händen des Vorstandes und der Verbandsgemeinden.

### C Bau der Abwasseranlagen und Anlagekosten

#### § 13

**Projekt** Die Errichtung der gemeinsamen Abwasseranlagen nach § 3 erfolgt auf Grund eines vom Ingenieurbüro Kuster & Hager auszuarbeitenden und von den Verbandsgemeinden zu genehmigenden Projektes.

#### § 14

**Dimensionierung** Die Dimensionierung der Kanalisationsanlagen (inkl. Spezialbauwerke) erfolgt auf Grund der GKP der einzelnen Verbandsgemeinden.

Die Dimensionierung der zentralen Abwasserreinigungsanlagen erfolgt nach der Trockenwetter-Abflussmenge für den Erstausbau, wobei bei Regenwetter die 4-fache Trockenwettermenge mechanisch und die 2-fache Trockenwettermenge biologisch mitbehandelt wird.

#### § 15

**Kostenverteiler** Die Baukosten werden nach folgenden Grundsätzen prozentual aufgeteilt:

Die Baukosten für die einzelnen Anlageteile der zentralen Abwasserreinigungsanlage mit allen dazugehörigen Objekten wie 3. Reinigungsstufe, Schlammbehandlung, Seeleitung etc., entsprechend der hydraulischen bzw. der schmutzstoffmässigen Belastung der einzelnen Gemeinden im Erstausbau.

Die Kanalisationsanlagen mit den Spezialbauwerken werden soweit den einzelnen Gemeinden belastet, als diese für ihre eigene Kanalisierung benötigt werden. Die Mehrkosten, die durch die obliegenden Gemeinden entstehen, werden auf alle Gemeinden entsprechend der reduzierten Einzugsfläche aufgeteilt.

Die Baukosten für die Abwasserpumpwerke werden auf die angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis ihrer hydraulischen Benützung verteilt.

#### § 16

Die bis zur Bauvollendung der Verbandsanlagen auflaufenden Bauzinsen werden unter die Gemeinden jährlich im Verhältnis ihres Nutzens an den bereits bestehenden Anlagen verteilt. Insbesondere hat die einzelne Gemeinde an die Verbands-Kanalisationsanlagen erst dann Bauzinsen zu leisten, wenn mit dem Verbands-Kanal in ihrer Gemeinde begonnen wurde.

Bauzinsen

#### § 17

Bei späteren Ergänzungs- oder Erneuerungsarbeiten, die den Umfang von Unterhaltsarbeiten übersteigen, findet der in § 15 niedergelegte Anlagekostenverteiler entsprechend Anwendung.

Ergänzungs-,  
Erweiterungs-,  
Erneuerungsbauten

#### § 18

Als Anlagekosten gelten neben den eigentlichen Baukosten für die Erstellung der Anlagen auch die aufgelaufenen Kosten für Projektierung, Bauleitung und Vorarbeiten, Begutachtungen, Bodenuntersuchungen, Erwerb von Grundstücken und Rechten, Erschliessung, Abgaben, Lieferungen und Arbeiten, Versicherungsprämien, die Zinsen des Baukredites usw. bis zum Abschluss der Bauabrechnung, ferner die Kosten des technischen Personals und die allgemeinen Verwaltungskosten bis zur Inbetriebnahme der Anlage.

Umfang der  
Anlagekosten

#### § 19

Staatsbeiträge sind den einzelnen Verbandsgemeinden auf Anrechnung an ihren Kostenanteil gutzuschreiben.

Staatsbeiträge

### D Rechtsverhältnisse an den Anlagen

#### § 20

Alle gemeinschaftlichen Anlagen stehen im Eigentum des Zweckverbandes.

Eigentum an den  
Anlagen

#### § 21

Die interne Kanalisationsanlage der angeschlossenen Gemeinden zu den gemeinsamen Anlagen des Zweckverbandes verbleiben in deren Eigentum; Bau und Unterhalt dieser Anlagen ist Aufgabe der einzelnen Gemeinden.

Interne  
Kanalisationsanlagen

## E Betrieb der Anlagen

- § 22  
Betriebsbeginn Der Vorstand setzt den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen fest.
- § 23  
Allgemeine Betriebsgrundsätze Die Anlagen sind entsprechend den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Gewässerschutz und die Abwasserbeseitigung zu betreiben und zu unterhalten. Alle vermeidbaren lästigen Einwirkungen auf die Umgebung müssen mittels angemessenen baulichen und betrieblichen Massnahmen verhindert werden. Der Vorstand kann ein Betriebsreglement erlassen, das die Betriebsvorschriften in detaillierter Aufzählung enthält.
- § 24  
Voraussetzungen für die Bewilligung von Anschlüssen; Vorreinigung Abwasser sind den verbandseigenen Anlagen im Schwemmsystem zuzuleiten. Es dürfen nur Abwasser zugeführt werden, welche die gemeinsamen Anlagen weder baulich noch betrieblich beeinträchtigen und in denselben ohne besondere Einrichtungen und Massnahmen hinreichend gereinigt werden können. Der Vorstand behält sich den Erlass besonderer Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwassern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben vor. Neuanschlüsse und Beschickungsänderungen gewerblicher und industrieller Betriebe bedürfen in jedem Einzelfall einer Spezialbewilligung des Vorstandes, welcher diese von der Erfüllung besonderer Bedingungen und Auflagen (wie z. B. bezüglich Vorbehandlung, Pufferung, Beschränkung der Abnahme von ungenügend ausgenütztem Brauchwasser und dergleichen) abhängig machen kann.
- § 25  
Unterhalt der Kanalisationsnetze; Ueberprüfungsrecht Die angeschlossenen Gemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten und Störungen, welche den Betrieb der verbandseigenen Anlagen gefährden oder beeinträchtigen können, auf eigene Kosten unverzüglich zu beheben.

Dem Vorstand oder den von ihm betrauten Fachleuten steht jederzeit das Prüfungsrecht darüber zu, ob die Gemeindekanalisationen und die Abwasseranlagen der angeschlossenen Betriebe dem vorschriftsgemässen Zustand entsprechen.

### § 26

Für Direktanschlüsse Privater an die Verbansanlagen – welche ausserhalb des Baugebietes nur ausnahmsweise zu gewähren sind – gilt sinngemäss das Kanalisationsreglement der betreffenden Gemeinde, der auch die reglementarischen Gebühren und Beiträge zufallen. Der Vorstand hat vorgängig der Ausführung solcher Anschlüsse die Bewilligung zu erteilen, welche er im Einzelfall verweigern darf.

Direktanschlüsse

### § 27

Die Gemeinden haften für allen Schaden, welcher dem Verband an seinen Anlagen infolge Missachtung von Betriebsvorschriften und dergleichen, sei es unmittelbar oder mittelbar, entsteht.

Haftung

### § 28

Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen vom Zeitpunkt der offiziellen Inbetriebnahme der Anlagen, inbegriffen die Rücklagen für Erneuerungen und Verbesserungen. Allfällige Einnahmen sind der Betriebsrechnung gutzuschreiben.

Begriff der Betriebskosten

### § 29

Die Betriebskosten werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen jährlich bei Trockenwetter zugeleiteten Abwassermengen verrechnet. Die zugeleitete Abwassermenge wird durch direkte Messungen ermittelt. Für die Zuleitung von besonders stark verschmutzten Abwässern kann die betreffende Gemeinde zusätzlich belastet werden.

Verteilung der Betriebskosten und Messung der Abwassermengen

## F Verbandshaushalt und Rechnungswesen

### § 30

Die ordentliche Rechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Verlegung der Betriebskosten

Ordentliche Rechnung

bildet. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand einen verbindlichen Kontenplan aufzustellen, der je nach Bedürfnis durch Beschluss des Vorstandes für das nächstfolgende Betriebsjahr geändert werden kann.

### § 31

Rechnungsjahr  
Fälligkeit der Beiträge

Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember. Der Vorstand orientiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden jeweils bis zum 31. Januar über den voraussichtlichen Anteil an den Kosten des laufenden Jahres. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Ab Verfalltag wird ein Verzugszins von 5% berechnet.

### § 32

Beschaffung der  
Geldmittel

Die Geldmittel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden vom Verband beschafft, der seinerseits die erforderlichen Bau- und Betriebskräfte aufnimmt. Es ist den Verbandsgemeinden freigestellt, dem Verband im Rahmen seines Geldbedarfes Vorschüsse oder Darlehen zu gewähren, die zum Satz der schwyzerischen Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen sind.

## G Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen

### § 33

Austritt aus dem  
Verband

Die Verbandsgemeinden können nach Ablauf von 25 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten.

Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen dahin. Erwächst dem Verband, bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden aus dem Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat die ausscheidende Gemeinde dem Verband eine entsprechende Austrittsentschädigung zu leisten, deren Höhe im Streitfall gemäss § 35 dieser Statuten und § 68 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz vom 18. Juli 1951 im Verwaltungsprozess festgelegt wird.

### § 34

Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlungen sämtlicher Verbandsgemeinden möglich.

Auflösung des  
Verbandes

In diesem Fall werden die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an den Bau- und Anschaffungskosten festgesetzt.

Streitigkeiten über die Auflösung und die Durchführung der Liquidation werden nach § 35 der Statuten ebenfalls im Verwaltungsprozess entschieden.

## H Schlussbestimmungen

### § 35

Allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden, sowie zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach Massgabe der Bestimmungen des § 68 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz vom 18. Juli 1951 zu erledigen.

Streitigkeiten

### § 36

Die Anlagen unterstehen der technischen Aufsicht des Regierungsrates und der ihm hiezu unterstellten Instanzen gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 5. April 1960 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 16. 3. 55.

Aufsichtsrecht

### § 37

Diese Statuten können mit Zustimmung der Gemeindeversammlungen sämtlicher Verbandsgemeinden unter dem Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung jederzeit abgeändert, oder durch Zusatzvereinbarungen ergänzt werden.

Abänderungs- oder  
Ergänzungsvorbehalt

### § 38

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller angeschlossenen Gemeinden und der Genehmigung der entsprechend abgeänderten Statuten durch den Regierungsrat.

Beitritt weiterer  
Gemeinden;  
Abschluss von  
Anschlussverträgen

Der Verband kann jederzeit von sich aus mit andern Gemeinden oder Körperschaften, ohne dass diese Mitglieder des Zweckverbandes werden, sogenannte Anschlussverträge abschliessen, wodurch den Anschliessenden bestimmte Benutzungsrechte an den Verbandsanlagen zugebilligt werden. Der Anschluss darf nur gegen Entgelt erfolgen.

#### § 39

Kanalisationsreglemente der Gemeinden

Die Kanalisationsreglemente der Gemeinden dürfen nichts enthalten, was den durch den Zweckverband erlassenen Vorschriften zuwiderläuft.

#### § 40

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Lachen, 16. Oktober 1966

Genehmigt von den Gemeinden:

Altendorf  
Lachen  
Galgenen  
Schübelbach  
Wangen

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. November 1966

